

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Öllinger, Schatz, Steinhauser, Freundinnen und Freunde

zum Bericht des Sozialausschusses über den Antrag der Abgeordneten Renate Csörgits, Werner Amon, MBA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Sonderunterstützungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 und das Nachtschwerarbeitsgesetz geändert werden (Arbeitsmarktpaket 2009) (678 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichts (249 d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Antrag Antrag der Abgeordneten Renate Csörgits, Werner Amon, MBA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Sonderunterstützungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 und das Nachtschwerarbeitsgesetz geändert werden (Arbeitsmarktpaket 2009) (678 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichts (249 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. Art. I Z. 3 lautet:

3. § 21 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 21. (1) Für die Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes ist aus den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Beitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt das Entgelt der letzten sechs Kalendermonate vor der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes heranzuziehen. Sonderzahlungen im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 49 ASVG) sind anteilmäßig zu berücksichtigen. Durch Teilung des Entgelts der maßgeblichen Beitragsgrundlagen durch sechs ergibt sich das monatliche Bruttoeinkommen. Zeiten, in denen der Arbeitslose infolge Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt oder wegen Beschäftigungslosigkeit kein Entgelt bezogen hat, sowie Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung, wenn es für den Arbeitslosen günstiger ist, bleiben bei der Heranziehung der Beitragsgrundlagen außer Betracht. In diesem Fall ist das Entgelt durch die Zahl der Versicherungstage zu teilen und mit 30 zu vervielfachen.

Beitragsgrundlagen, die einen Zeitraum enthalten, in dem Karenz(urlaubsgeld oder Kinderbetreuungsgeld oder ein Kombilohn (§ 34a AMSG) bezogen wurde oder die Normalarbeitszeit zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Verwandten oder der Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes gemäß § 14a oder § 14b AVRAG oder einer gleichartigen Regelung herabgesetzt wurde, bleiben außer Betracht, wenn diese niedriger als die sonst heranzuziehenden Beitragsgrundlagen sind. Sind die heranzuziehenden Beitragsgrundlagen zum Zeitpunkt der Geltendmachung älter als ein Jahr, so sind diese mit den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs. 4 ASVG der betreffenden Jahre aufzuwerten.

(2) Beitragsgrundlagen, die Zeiten einer gemäß § 1 Abs. 2 lit. e von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommenen krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit enthalten, gelten als Beitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt. Für Personen, die gemäß § 3 versichert waren, sind die entsprechenden Beitragsgrundlagen in der Arbeitslosenversicherung heranzuziehen. Bei Zusammentreffen von Beitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt mit Beitragsgrundlagen auf Grund der Versicherung gemäß § 3 sind die Gesamtbeitragsgrundlagen heranzuziehen.“

2. Nach Art. I Z.3 werden folgende Z.4. bis 9 eingefügt:

4. § 21 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebühren täglich 70 vH des täglichen Nettoeinkommens, kaufmännisch gerundet auf einen Cent.“

5. In § 21 Abs. 5 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „90“ und die Zahl „60“ durch die Zahl „75“ ersetzt.“

6. Nach § 21 a wird folgender § 21 b eingefügt und lautet samt Überschrift:

„Valorisierung

§ 21 b (1) Ist seit der Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes ein Jahr vergangen, so sind für den Fall, dass zu diesem Zeitpunkt nach diesem Gesetz Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, eine Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung, Weiterbildungsgeld, Übergangsgeld nach Altersteilzeit oder Übergangsgeld bezogen wird, die zur Festsetzung des Grundbetrags des Arbeitslosengeldes herangezogenen Beitragsgrundlagen mit dem Aufwertungsfaktor gemäß § 108 Abs. 4 ASVG des letzten Jahres aufzuwerten und der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes erneut festzusetzen.

(2) Liegt im Fall des Fortbezugs (§ 19) von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Übergangsgeld nach Altersteilzeit oder Übergangsgeld der Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes länger als ein Jahr zurück, so sind die zur Festsetzung des Grundbetrags herangezogenen Beitragsgrundlagen mit den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs. 4 ASVG

der betreffenden Jahre aufzuwerten und der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes erneut festzusetzen.“

7. § 23 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Wurde im Fall des Bezugs einer Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gemäß § 21b neu festgesetzt, so ist hat eine Neufestsetzung der Höhe der Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung zu erfolgen.“

8. § 26 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Wurde im Fall des Bezugs von Weiterbildungsgeldes der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gemäß § 21b neu festgesetzt, so ist hat eine Neufestsetzung der Höhe des Weiterbildungsgeldes zu erfolgen.“

9. § 36 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Wurde im Fall des Bezugs von Notstandshilfe der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gemäß § 21b neu festgesetzt, so hat eine Neufestsetzung der Höhe der Notstandshilfe zu erfolgen.“

3. Die Z.4 bis Z.15 in der Fassung des Ausschussberichts (249 d.B.) erhalten die Bezeichnung Z.10 bis Z.21.

4. In Art I Z.21 (neu) lautet der § 79 Abs. 102:

„(102) § 21 Abs. 1., 2., 3, und 5. sowie § 21b, § 23 Abs. 8, § 26 Abs. 9 und § 27 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 treten mit 1. September 2009 in Kraft.“

5. Art. I Z 16 und 17 in der Fassung des Ausschussberichts (249 d.B.) erhalten die Bezeichnung Z.22 und Z.23.

6. Nach Art 3 Z.6 werden folgende Z.7 und Z.8 eingefügt:

7. § 37 b erhält folgenden Abs. 8:

„(8) Die Zahl der EmpfängerInnen einer Kurzarbeitsbeihilfe nach dieser Bestimmung ist jeweils im Folgemonat unter namentlicher Anführung der die Beihilfe erhaltenden Betriebe sowie Angabe der Zahl von Kurzarbeit betroffenen Personen und das Ausmaß der Arbeitszeitreduktion zu veröffentlichen.

8. § 37 c erhält folgenden Abs. 9:

„(9) Die Zahl der EmpfängerInnen einer Qualifizierungsbeihilfe nach dieser Bestimmung ist jeweils im Folgemonat unter namentlicher Anführung der die Beihilfe erhaltenden Betriebe sowie Angabe der Zahl von Kurzarbeit betroffenen Personen und das Ausmaß der Arbeitszeitreduktion zu veröffentlichen.

7. Art 3 Z.7 und Z.8 in der Fassung des Ausschussberichts (249 d.B.) erhalten die Bezeichnungen Z.9 und Z.10.

8. In Z.10 (neu) lautet § 78 (23):

„(23) Die §§ 37b Abs. 3, 4, 5 und 8 sowie 37c Abs. 4, 6, 7 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. XXX/2009 treten mit 1. Juli 2009 in Kraft.“

9. Art 3 Z.9 in der Fassung des Ausschussberichts (249 d.B.) erhält die Bezeichnung Z.11.

Begründung

Das Arbeitsmarktpaket enthält durchaus positive Ansätze, bleibt aber in wesentlichen Punkten weit hinter dem in der gegenwärtigen Situation notwendigem zurück. Insbesondere die Tatsache, dass die Nettoersatzrate in der Arbeitslosenversicherung mit 55% unverändert eine der niedrigsten in Europa bleibt und nicht erhöht wird, ist angesichts des starken Anstiegs der Zahl jener Menschen, die von Leistungen des AMS abhängig sind, politisch nicht zu vertreten. Auch der Verzicht auf eine ernstzunehmende und nachhaltig wirksame Valorisierung der Leistungsbezüge verschärft die Lebenssituation von arbeitslosen Menschen und kann nicht länger hingenommen werden.

Die Maßnahmen im Einzelnen:

Die Erhöhung der Nettoersatzrate in der Arbeitslosenversicherung.

Die jährliche Valorisierung von Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz
Die Erweiterung der Informationspflichten des AMS hinsichtlich Kurzarbeit und Kurzarbeit mit Qualifizierung.

Die Anhebung der Nettoersatzrate verursacht zusätzliche Kosten in der Höhe von ca. € 490 Mio. pro Jahr, reduziert aber in der Folge die Kosten der bedarfsorientierten Mindestsicherung erheblich und erhöht die Nachfrage. Auf diese Weise stellt die Anhebung der Nettoersatzrate nicht nur eine wesentliche Verbesserung der Lebenssituation erwerbsarbeitsloser Menschen dar, sondern ist auch ein wichtiger Beitrag zur Überwindung der gegenwärtigen Wirtschaftskrise.

Eine jährliche Valorisierung der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung verursacht im Jahr 2009 zusätzliche Kosten im Ausmaß von ca. € 8 Mio..